

Satzung des Turngau Heilbronn 1862 e.V.

-In der Fassung vom 03.11.2018-

Vorwort

Zur Vereinfachung der Verständlichkeit steht im Folgenden, für alle Geschlechter vertretend, die männliche Formulierung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Turngau Heilbronn 1862 e.V." (im Folgenden Turngau); er hat seinen Sitz in Heilbronn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.

(2) Der Turngau ist Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes e.V. (STB), dessen Satzung und Ordnungen er auch hinsichtlich seiner Mitglieder anerkennt.

(3) Der Turngau umfasst folgende Gebiete:

a) den Stadtkreis Heilbronn,

b) den Landkreis Heilbronn – ohne die Gemeinden nördlich der Verbindungslinie Eppingen-Gemmingen-Kirchhardt-Bad Rappenau-Siegelsbach (jeweils einschließlich).

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Turngaues ist die Pflege und Förderung des Turnens, das von Friedrich Ludwig Jahn begründet wurde und heute aus zeitgemäßen Formen vielseitiger Leibesübungen und des Sports besteht.

(2) Turnen und Sport im Turngau steht für aktive Freizeitgestaltung und dient der persönlichen Entwicklung und Entfaltung des Menschen. Der Turngau und seine Mitgliedsvereine pflegen im Sinne der Gemeinschaftsbildung ein vielfältiges, kulturelles und geselliges Leben. Turnen und Sport verstehen sich als Erziehungs- und Bildungsaufgabe und fördert die Gesundheit des Einzelnen; dies gilt für beide Geschlechter und alle Altersstufen.

(3) Die Übungsgebiete des Turngaues liegen im Freizeit-, Wettkampf- und Spitzensport. Mittel zur Erreichung des Zwecks sind unter anderem:

a) Förderung und Verbreitung vielseitiger Leibesübungen,

b) Treffen und sonstige Veranstaltungen innerhalb des Turngaues, Teilnahme an Veranstaltungen des STB und DTB und Förderung internationaler Begegnungen,

c) Planmäßige Übungs-, Wettkampf- und Lehrtätigkeit,

d) Organisation des Wettkampfsports,

- e) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Führungskräften,
- f) Förderung einer lebensbejahenden aktiven Freizeitgestaltung einschließlich Stärkung des Gesundheitsbewusstseins durch Sport,
- g) Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder,
- h) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen.

(4) Der Turngau führt seine Aufgaben in parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Neutralität durch. Er tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein und bekennt sich zu den freiheitlich-demokratischen und pluralistischen Grundlagen unserer Gesellschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Turngau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Turngau ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Turngaues dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Turngaues.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zuständigkeit

Der Turngau vertritt dieselben Sportarten turnerischen bzw. gymnastischen Ursprungs sowie die weiteren Übungsgebiete und Betätigungsfelder wie der Schwäbische Turnerbund (STB), insbesondere in der Ausprägung als Freizeit-, Wettkampf- oder Spitzensport. Er vertritt die Interessen der ihm angeschlossenen Vereine gegenüber Dritten, insbesondere sportlichen und öffentlichen Stellen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Turngaues sind:
 - a) die Turn- und Sportvereine (Gauvereine) mit ihren Einzelmitgliedern,
 - b) die Mitglieder des Hauptausschusses kraft Amtes,
 - c) die Ehrenmitglieder,
 - d) die außerordentlichen Mitglieder.
- (2) Turn- und Sportvereine erwerben durch Meldung in der jährlichen Bestandserhebung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) mit den unter "Turnen" gemeldeten

Einzelmitgliedern die Mitgliedschaft im STB und damit die Mitgliedschaft im Turngau. Vereine außerhalb des in § 1 Abs. 3 beschriebenen Turngaubietes können auf Antrag und mit Zustimmung des betroffenen anderen Turngaues durch Beschluss des Heilbronner Turntag Mitglied des Turngaues werden. Wird zwischen den beteiligten Turngaues keine Einigung erzielt, entscheidet das Präsidium des STB.

(3) Die Mitgliedschaft des Vereins endet mit Verlust der Mitgliedschaft im WLSB. Die Mitgliedschaft der Mitglieder des Hauptausschusses endet mit der Amtszeit des Mitglieds.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch den Hauptausschuss des STB bei Vorliegen der Voraussetzungen der Satzung des STB.

(5) Ehrenmitglieder können vom Heilbronner Turntag ernannt werden.

(6) Sonstige, dem WLSB nicht angeschlossene natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine können außerordentliche Mitglieder des Turngau werden. Sie werden nach schriftlichem Antrag an das Präsidium durch den Hauptausschuss in den Turngau aufgenommen. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich erklärt werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Turngaues und die Mitglieder der Turngau-Organen sind berechtigt an der Willensbildung im Turngau durch Ausüben des Antrags-, Mitsprache- und Stimmrechts beim Heilbronner Turntag mitzuwirken.

(2) Die Mitglieder der Gauvereine sind berechtigt an Veranstaltungen, Tagungen und Lehrgängen des Turngaues und seiner übergeordneten Verbände teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind unter anderem verpflichtet:

(1) Gewissenhaft und pünktlich die Bestandserhebungen und sonstigen Meldungen an den Turngau, den STB, den DTB und den WLSB abzugeben.

(2) Fristgemäß die Gauumlage und Verbindlichkeiten an den Turngau zu bezahlen sowie ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber veranstaltenden Gauvereinen bei Gau- oder Landesturnfesten und ähnlichen Veranstaltungen zu erfüllen.

(3) Ihre bedeutenden Veranstaltungen mit den Terminen des Turngaues, des STB und befreundeter Verbände abzustimmen und die Geschäftsstelle über anstehende Termine zu informieren.

(4) Wettkampfveranstaltungen, die über Vereinsebene hinausgehen, durch das Präsidium des Turngaues genehmigen zu lassen.

§ 8 Organe

(1) Organe des Turngaues sind:

- a) der Heilbronner Turntag,
- b) der Hauptausschuss,
- c) das Präsidium,
- d) das Präsidium der Turngaujugend.

(2) Diese Satzung geht davon aus, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass alle - aus Gründen der Abstraktion und Prägnanz - für die Mitglieder der Organe verwendeten männlichen Bezeichnungen die Frauen mitumfassen.

(3) Bestimmend für die Tätigkeit der Organe sind diese Satzung und die Ordnungen des Turngaues, die zu dieser Satzung nicht in Widerspruch stehen dürfen. Soweit nichts anderes bestimmt wird, gilt für die Beschlussfassung folgendes:

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- b) Ämterhäufung ist zulässig, begründet jedoch kein mehrfaches Stimmrecht. Stimmübertragung ist unzulässig.

(4) Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können Ehrenämter auf Beschluss des Präsidiums im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Das Präsidium ist ermächtigt, zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben hauptamtliche Beschäftigte anzustellen; maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 9 Der Heilbronner Turntag

(1) Der Heilbronner Turntag ist das oberste Organ des Turngaues.

(2) Ihm gehören stimmberechtigt an:

- a) die Delegierten der Vereine,
- b) die Mitglieder des Hauptausschusses,
- c) die Ehrenmitglieder,
- d) 10 vom Heilbronner Jugendturntag gewählte Delegierte der Turngaujugend.

(3) Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.

(4) Der Heilbronner Turntag wird alle zwei Jahre durch das Präsidium einberufen. Wenn das Interesse des Turngaues es erfordert, kann das Präsidium einen außerordentlichen Heilbronner Turntag einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der Gauvereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(5) Das Präsidium gibt Tagungsort, -zeit sowie die Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Heilbronner Turntag schriftlich bekannt. Die Einberufung erfolgt an die letzte vom Mitglied schriftlich

bekanntgegeben Adresse. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(6) Die Beratungen des Heilbronner Turntag sind öffentlich, wenn er nichts anderes beschließt.

(7) Die Zahl der Delegierten der Vereine richtet sich nach Zahl der in der letzten Bestandserhebung an den WLSB unter "Turnen" gemeldeten Mitglieder. Jeder Verein hat einen stimmberechtigten Delegierten je angefangener 100 Mitglieder. Stimmübertragung unter den Delegierten ist unzulässig.

(8) Jeder ordnungsgemäß einberufene Heilbronner Turntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(9) Über den Verlauf des Heilbronner Turntag ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem vom Heilbronner Turntag gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

(10) Der Heilbronner Turntag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit und die Auflösung des Turngaves mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Einzelheiten über Wahlen, Leitung, Anträge und Tagesordnung sind in den Bestimmungen der Wahl- und Geschäftsordnung enthalten.

(11) Dem Heilbronner Turntag obliegt es,

- a) die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
- b) das Präsidium zu entlasten,
- c) die Mitglieder des Präsidiums zu wählen,
- d) die Vertreter der Vereine in den Hauptausschuss zu wählen,
- e) die Kassenprüfer und Delegierte zum Schwäbischen Turntag zu wählen,
- f) Ehrenmitglieder zu ernennen,
- g) Gauumlagen und Gauabgaben festzusetzen,
- h) über Angelegenheiten, die vom Präsidium oder vom Hauptausschuss aus ihren Zuständigkeitsbereichen an den Heilbronner Turntag verwiesen sind, zu entscheiden,
- i) Satzungsänderungen zu beschließen,
- j) den Turngau aufzulösen.

§ 10 Der Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss ist das zweithöchste Organ des Turngaves. Ihn bilden:

- a) die Mitglieder des Präsidiums,
- b) die Abteilungsleiter,
- c) drei Vertreter der Vereine,
- d) das Jugendpräsidium,
- e) der Lehrwart und die Ehrenmitglieder (alle nur beratend).

(2) Die drei Vertreter der Vereine im Hauptausschuss werden vom Heilbronner Turntag für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(3) Der Hauptausschuss tagt 1 x jährlich. Weitere Sitzungen sind dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder es beantragen oder wenn das Interesse des Turngaues es erfordern.

(4) Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme.

(5) Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten einberufen und geleitet.

(6) Die Mitglieder des Hauptausschusses sind mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Tagungsortes schriftlich einzuladen. Es gilt § 9 Abs. 5 der Satzung entsprechend.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Hauptausschusses ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Gau-Organen fallen. Seine wesentlichen Aufgaben sind insbesondere:

- a) Nachwahl ausgeschiedener Präsidiumsmitglieder bis zum nächsten Heilbronner Turntag,
- b) Nachwahl der Kassenprüfer und der Vereinsvertreter,
- c) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- d) Vorbereitung und Vergabe von Gauveranstaltungen,
- e) Bestätigung von Ordnungen,
- f) die Entscheidung über Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern.

(9) Über die Verhandlungen des Hauptausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, in die die Beschlüsse des Hauptausschusses wörtlich aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Das Präsidium

(1) Das Präsidium des Turngaues bilden:

- a) der Präsident,
- b) der Vizepräsident Verwaltung, Satzung, Recht (zugleich Stellvertreter),
- c) der Vizepräsident Finanzen,
- d) der Vizepräsident Freizeitsport,
- e) der Vizepräsident Spitzensport,
- f) der Vizepräsident Wettkampfsport,
- g) der Geschäftsführer (ohne Stimmrecht),
- h) der Vizepräsident Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- i) der Vizepräsident Gesellschaft/Soziales,
- j) der Vizepräsident Gesundheitssport,
- k) der Vizepräsident Frauen und Gleichstellung,
- l) der Vizepräsident Sonderaufgaben,
- m) der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Turngaujugend,
- n) die Ehrenpräsidenten.

(2) Die Mitglieder a) – f) bilden den Vorstand gem. § 26 BGB. Sie sind – je allein – zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Sie besorgen die laufenden Geschäfte, beaufsichtigen den Geschäftsführer, die Kassenführung und die Verwaltung des Gauvermögens. Sie führen die Beschlüsse des Heilbronner Turntages und des Hauptausschusses aus, bereiten die Sitzungen sowie die Veranstaltungen des Turngaues vor, sofern die Satzung dafür weder Heilbronner Turntag, Hautausschuss noch das Turngau-Gesamtpräsidium bestimmt.

Bei Bedarf oder auf Antrag können die Mitglieder h) – l) einzeln oder gesamt zu den Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums beratend eingeladen werden.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Heilbronner Turntag hälftig für vier Jahre gewählt, mit Ausnahme des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Turngaujugend, die vom Heilbronner Jugendturntag gewählt und vom Heilbronner Turntag bestätigt werden. Wiederwahl ist möglich. Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl fort.

(4) Das Präsidium wird nach Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen (es gilt § 9 Absatz 5 der Satzung entsprechend). Es ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom jeweiligen Versammlungsleiter, zu unterzeichnen ist.

(6) Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen und Versammlungen der Turngaugremien beratend teilnehmen.

(7) Der Geschäftsführer des Turngau sorgt für die Abwicklung aller Aktivitäten im Turngau und unterstützt dabei alle ehrenamtlichen Mitarbeiter.

§ 12 Abteilungen

(1) Der Turngau bildet die Abteilungen Freizeitsport, Gesundheitssport, Wettkampfsport und Spitzensport.

(2) Die Abteilungen Freizeitsport und Gesundheitssport koordinieren alle Aufgaben des Turngau außerhalb des Wettkampfs- und Spitzensports. Die Abteilung Wettkampfsport koordiniert und organisiert die Wettkampfaktivitäten im Turngau, mit Ausnahme des Ligabetriebs. Die Abteilung Spitzensport hat die Aufgabe, den Bereich Leistungs- und Ligasport im Turngau in seiner Gesamtheit zu entwickeln und steuern, insbesondere in der Nachwuchsförderung.

(3) Den Abteilungen gehören an:

a) die jeweiligen Vizepräsidenten als Vorsitzende,

b) die Abteilungsleiter,

c) weitere vom Vorsitzenden und den jeweiligen Abteilungsleitern nach Bedarf berufene Mitglieder.

(4) Die Abteilungsleiter werden vom Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Vizepräsidenten für die Dauer von 2 Jahren berufen.

(5) Die Abteilungen werden in der Regel einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen.

§ 13 Die Turngaujugend

(1) Die Jugend im Turngau ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen und Kinder des Turngaues und ihrer gewählten Vertreter. Sie gibt sich durch ihre Vollversammlung, dem Heilbronner Jugendturntag, eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung (Jugendordnung). Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Turngaues und des STB. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltsplanes zufließenden Mittel.

(2) Im Rahmen der Jugendordnung sind Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt. Gewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 14 Ordnungen des Turngaues

(1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Turngau folgende Ordnungen geben:

a) die Wahl- und Geschäftsordnung,

b) die Finanzordnung,

c) die Ehrungsordnung,

d) die Jugendordnung,

e) die Datenschutzrichtlinie.

(2) Die Ordnungen werden vom Präsidium beschlossen und vom Hauptausschuss bestätigt. Die Jugendordnung wird vom Heilbronner Jugendturntag beschlossen.

(3) Gibt sich der Turngau keine Ordnung, so gelten die Ordnungen des STB entsprechend.

§ 15 Ordnungsvorschriften

Differenzen zwischen Gauvereinen und dem Turngau oder zwischen Gauvereinen untereinander werden möglichst unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Teil benennt einen Schiedsrichter, diese wählen den Vorsitzenden des Schiedsgerichts hinzu. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden einigen, so wird dieser vom Präsidium des Schwäbischen Turnerbundes benannt.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Sie werden auf vier Jahre gewählt. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse, fertigen einen schriftlichen Kassenbericht und berichten dem Hauptausschuss und dem Heilbronner Turntag. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt auf Turngausebene ausüben.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Turngauses kann nur von einem besonderen, eigens zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Heilbronner Turntag mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei der Auflösung des Turngauses und bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen, abzüglich der Schulden, an den Schwäbischen Turnerbund e.V. - Sitz Stuttgart -.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom letzten Gauturntag, am 03.11.2018, verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.